

# Beschlussesentwurf 1: Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2026

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf die §§ 10, 11, 13, 14, 15, 16, 38 und 40 des Gesetzes über den  
Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lasten-  
ausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 7. Mai 2014<sup>1)</sup>  
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom  
1. Juli 2025 (RRB Nr. 2025/1185)

beschliesst:

## I.

Der Erlass Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der  
Einwohnergemeinden für das Jahr 2025 vom 1. September 2015<sup>2)</sup> (Stand  
1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

### **Titel (geändert)**

Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemein-  
den für das Jahr 2026

#### § 5 Abs. 1

<sup>1)</sup> Die Prozentanteile der einzelnen Städte betragen:

- a) (*geändert*) für Solothurn: 52.25 Prozent;
- b) (*geändert*) für Grenchen: 9.89 Prozent;
- c) (*geändert*) für Olten: 37.86 Prozent.

#### § 6 Abs. 1

<sup>1)</sup> Die Grundbeiträge für die einzelnen Lastenausgleiche betragen:

- f) (*geändert*) für eine überdurchschnittliche Anzahl an Arbeitsplätzen  
aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors  
pro Einwohner beim arbeitsmarktlichen Lastenausgleich: 17'280'000  
Franken;
- g) (*geändert*) für eine überdurchschnittliche Anzahl an Aktiengesell-  
schaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossen-  
schaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner beim  
arbeitsmarktlichen Lastenausgleich: 1'920'000 Franken.

---

<sup>1)</sup> BGS [131.73](#).

<sup>2)</sup> BGS [131.732](#).

# [Fundst. od. Gesch.-Nr.]

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, soweit die Vorlage «Umsetzung der Massnahme Gde\_VWD\_05 «Kürzung des STAF-Ausgleichs in den Jahren 2026/2027» des Massnahmenplans 2024; Teilrevision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG)» (SGB 098/2025) per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt werden kann, d.h. die Referendumsfrist unbenutzt abläuft oder im Falle einer Volksabstimmung (aufgrund eines fakultativen oder obligatorischen Referendums wegen Nicht-Erreichen des 2/3-Quorums) das Volk der Gesetzesänderung zustimmt.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Roberto Conti  
Präsident

Markus Ballmer  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.